

Teilnahmevereinbarung
für das Qualitätszeichen
des Landes Baden-Württemberg
"GESICHERTE QUALITÄT MIT HERKUNFTSANGABE"

Anlage 3
zum Lizenzvertrag

Erzeugerbetrieb
Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
Postleitzahl: _____
Ort/Teilort: _____
Tel.-Nr.: _____ Fax: _____
E-Mail: _____
Registriernr.: VVVO: _____

Lizenznehmer

Hiermit wird zwischen Erzeugerbetrieb und Lizenznehmer folgendes vereinbart:

1. Der Erzeugerbetrieb nimmt mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb für die nachfolgend genannten Produktbereiche am Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg "Gesicherte Qualität mit Herkunftsangabe" teil.

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Getreide | Anbaufläche (ha): _____ |
| <input type="checkbox"/> Ölsaaten | Anbaufläche (ha): _____ |
| <input type="checkbox"/> Gemüse | Anbaufläche (ha/m ²): _____ |
| <input type="checkbox"/> Kartoffeln | Anbaufläche (ha): _____ |
| <input type="checkbox"/> Zwiebeln | Anbaufläche (ha): _____ |
| <input type="checkbox"/> Spargel | Anbaufläche (ha): _____ |
| <input type="checkbox"/> Kernobst | Anbaufläche (ha) _____ |
| <input type="checkbox"/> Hopfen | Anbaufläche (ha) _____ |
| <input type="checkbox"/> Wein | Anbaufläche (ha) _____ |

(Zutreffendes ankreuzen)

2. Der Erzeugerbetrieb erkennt die Herkunfts- und Erzeugungsbestimmungen des Qualitätszeichens "Gesicherte Qualität mit Herkunftsangabe" in der jeweils gültigen Fassung für den (die) von ihm genutzten Produktbereich(e) an und verpflichtet sich, die Bestimmungen einzuhalten.
3. Mit der Teilnahme am Qualitätszeichen verpflichtet sich der Erzeuger gegenüber dem Lizenznehmer und auch gegenüber dem Zeichenträger unmittelbar:
 - die vorgeschriebenen Eigenkontrollen und Dokumentationen durchzuführen,

- jederzeit unangemeldete Kontrollen durch autorisierte Personen auf seinem Betrieb zuzulassen und die erforderlichen Prüfungen und die Entnahme von Proben vornehmen zu lassen,
 - die ggf. festgestellten Mängel umgehend zu beheben, ggf. Sanktionen zu befolgen.
4. Dem Erzeuger ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Qualitätszeichens zum Ausschluss seiner gesamten Erzeugung von der Vermarktung mit dem Qualitätszeichen "Gesicherte Qualität Baden-Württemberg" führen kann.
- Falls die Bestimmungen aufgrund besonderer Umstände in einem Punkt nicht eingehalten werden können, wird der Erzeuger dies dem Lizenznehmer / Zeichennutzer unverzüglich vorab mitteilen. Die betreffenden Produkte/Erzeugnisse werden in Abstimmung mit dem Vermarkter entsprechend gekennzeichnet und nicht unter dem Qualitätszeichen vermarktet.
- Erfolgt die Mitteilung erst nach Anmeldung einer Betriebskontrolle, wird sie wie ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Qualitätszeichens gewertet.
5. Der Erzeuger erklärt sich mit der elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten zum internen Gebrauch im Rahmen der Information und Dokumentation zum Qualitätszeichen "Gesicherte Qualität mit Herkunftsangabe" durch den Lizenznehmer oder eine andere Stelle einverstanden.
6. Der Lizenznehmer stellt dem Erzeuger die jeweils gültigen Bestimmungen des Qualitätszeichens "Gesicherte Qualität mit Herkunftsangabe" zur Verfügung und unterrichtet ihn unverzüglich bei Änderung der Bestimmungen.
7. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann von beiden Parteien bis zum 30. September des laufenden Jahres zum 31. Dezember desselben Jahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zu außerordentlicher Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Rechtsnachfolge, Verstöße gegen die Bestimmungen) bleibt im Übrigen unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Erzeuger

Lizenznehmer

Mit der Weitergabe seiner Stammdaten (Name, Adresse , Tel.-Nr., e-mail, Produktbereich) durch den Lizenznehmer oder beauftragten Dritten zum Zweck, Anfragen anderer Lizenznehmer, des Handels, Verbrauchs oder interessierter Dritter entsprechend zu beantworten, erklärt sich der Erzeuger

einverstanden nicht einverstanden.

Auf die Teilnahme am Qualitätszeichen "Gesicherte Qualität mit Herkunftsangabe" hat die Einverständniserklärung keinen Einfluss; im Fall des Nichteinverständnisses können lediglich Anfragen nicht beantwortet werden.